

HAUSORDNUNG OTTO KÜHNE SCHULE GODESBERG

Sinn und Ziel unserer Pädagogischen Hausordnung ist es, dem Einzelnen Freizügigkeit und Sicherheit im Schulalltag zu ermöglichen. Alle Schülerinnen und Schüler, alle Lehrerinnen und Lehrer, alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pädagogischen sind Mitglieder einer Gemeinschaft und somit zu ständiger Rücksichtnahme aufgerufen. Das betrifft ihre Rechte, aber ebenso ihre Pflichten.

Ziel der Hausordnung ist es auch, das Verhalten in den Schulgebäuden, der Turnhalle und auf dem Schulgelände zu regeln, Klarheit über die Möglichkeiten zur Nutzung der Einrichtungen unserer Schule zu schaffen und das Eigentum des privaten Schulträgers sowie der GdF zu schützen und zu schonen.

§ 1 Betreten und Verlassen des Schulgeländes

1. Fünfzehn Minuten vor Unterrichtsbeginn können die Schülerinnen und Schüler - im folgenden "Schüler" - in die ihnen zugewiesenen Räume gehen, Fahrschüler halten sich bis dahin in der Pausenhalle auf.
2. Beim Klingelzeichen zum Stundenbeginn befinden sich die Schüler auf ihren Plätzen oder - bei verschlossener Tür - vor ihrem Unterrichtsraum.
3. Schüler der Sekundarstufe I, deren Unterricht später am Tage beginnt, dürfen das Schulgebäude erst zum Ende der vorangehenden Stunde betreten. Ausnahme: Fahrschüler.
4. Der Zugang zu den Unterrichtsräumen des Neubaus erfolgt grundsätzlich über das Treppenhaus im Neubau.
5. In den großen Pausen halten sich die Schüler der Sekundarstufe I auf dem Schulhof sowie in den zugewiesenen Räumen und den jeweiligen Fluren des Neubaus auf. Der Aufenthalt auf der Fluchttreppe ist wegen der bestehenden Unfallgefahr untersagt.
6. Die Benutzung der Cafeteria ist den Schülern der Sekundarstufe II vorbehalten. Näheres ist in der Benutzerordnung der Cafeteria geregelt.
7. Während der Unterrichtszeit und in den großen Pausen dürfen Schüler der Sekundarstufe I das Schulgelände nur mit Genehmigung des aufsichtführenden Lehrers verlassen.
8. Das vorübergehende Verlassen des Schulgeländes durch Schüler der Sekundarstufe II ist nur in den großen Pausen oder Freistunden gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Verlassen Schüler der Sekundarstufe I in der Mittagspause zwischen dem Vormittagsunterricht und nachmittäglichen schulischen Veranstaltungen das Schulgelände, erfolgt dies ebenfalls auf eigene Gefahr.

§ 2 Verhalten in den Schulgebäuden

1. Lärmen, Pfeifen, Rennen und Toben in den Unterrichtsräumen, Fluren und Treppenhäusern ist zu unterlassen. Das Sitzen in den Treppenhäusern ist nicht gestattet.
2. Jeder ist für die Sauberkeit an seinem Platz verantwortlich. Ferner ist jeder mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und den Zuwegen zur Schule.
3. Essen und Trinken in den Unterrichtsräumen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Über Ausnahmen bezüglich des Trinkens in seinem Unterricht entscheidet der anwesende Fachlehrer.
4. Schäden in Klassenräumen sind sofort dem Klassenlehrer bzw. in Fachräumen dem zuständigen Fachlehrer zu melden.
5. Falls die Stühle nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde des Tages hoch zu stellen sind, wird durch einen Aushang im jeweiligen Unterrichtsraum darauf hingewiesen. Der eingerichtete Ordnungsdienst ist dafür verantwortlich, dass der

Unterrichtsraum im Altbau wie im Neubau sauber (d.h. besenrein) hinterlassen wird.

6. Handys und andere mobile AV-Geräte müssen im Schulgebäude, im Turnhallenbereich und auf dem Schulgelände in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16 Uhr ausgeschaltet sein. Derartige Geräte sind nicht sichtbar aufzubewahren. Dies gilt auch für außerschulische Unterrichtsveranstaltungen an anderen Lernorten. Ebenfalls ist das Tragen bzw. die Nutzung einer Smartwatch im oben genannten Zeitfenster verboten. In der Cafeteria ist der Gebrauch eines Handys gemäß der Benutzerordnung erlaubt. Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen werden die Geräte von den Lehrkräften eingezogen und dem Schulleiter zur Aufbewahrung übergeben. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Schultagen.
7. Die Otto Kühne Schule erwartet von ihren Schülern, dass diese eine angemessene Kleidung tragen, d.h. dass auf eine zu große Lässigkeit und Freizügigkeit von sich aus verzichtet wird. Das Tragen von Gewalt verherrlichenden Kleidungsstücken und Symbolen mit Abbildungen von Suchtmitteln ist untersagt. Das Tragen von Kopfbedeckungen im Schulgebäude ist unerwünscht, in den Unterrichtsräumen ist es untersagt. Über Ausnahmen entscheidet allein die Schulleitung.

§ 3 Verhalten auf dem Hof

1. Während der Unterrichtsstunden am Vormittag ist das Ballspielen (auch Tischtennis) nur im Rahmen des Sportunterrichts erlaubt. Ausnahme: Schülern der Sekundarstufe I ist das Ballspielen in dem Teil des Schulhofes hinter dem Schulgebäude erlaubt, wenn sie in der 6. Stunde keinen Unterricht haben
2. Gefährliche Spiele, das Werfen mit Steinen oder Schneebällen, das Werfen oder Schießen von Bällen gegen die Schulgebäude sind untersagt.
3. Alle Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, den Schulhof sauber zu halten bzw. zu säubern.
4. Das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern ist nicht gestattet.

§ 4 Fahrräder und Kraftfahrzeuge

1. Schüler der Klassen 5 - 8 bringen ihre Fahrräder in den Fahrradkeller, der nur zum Einstellen und Abholen betreten werden darf.
2. Schüler der Klassen 9 - 12 können auch die Fahrradständer an der Turnhalle sowie im Schulhofbereich benutzen. Im Bereich des Schulhofes sind die Fahrräder zu schieben.
3. Ansonsten dürfen Fahrräder nicht auf dem Schulhof, entlang den Zäunen, an den Schulgebäuden und im Turnhallenbereich abgestellt werden.
4. Motorroller und Motorräder werden auf dem Parkplatz der Turnhalle abgestellt.
5. Im Falle von Beschädigung oder Diebstahl von abgestellten Zweirädern übernimmt die Schule keine Haftung.
6. Die schuleigenen Parkplätze sind Lehrerparkplätze.

§ 5 Rauchfreie Schule

Das gesamte Schulgelände und die Schulgebäude der Otto Kühne Schule sind während der gesamten Schulzeit eine rauchfreie Zone. Jegliches Rauchen ist unerwünscht und von daher bitte zu unterlassen.

Bonn, den 1. August 2017

W. Mirgartz, OStD i.E.